

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0123/17 Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Guderjahn

Bezeichnung

Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau, Sanierung der Schönebecker Straße

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

20.06.2017

- 1. Ist es richtig, dass nach Beendigung des städtebaulichen Sanierungsprogrammes Magdeburg- Buckau für anschließende Sanierungsmaßnahmen, hier konkret die Sanierung der Schönebecker Straße, Grundstückseigentümer erneut zur Kasse gebeten werden?*

Die Seitenbahnen der Schönebecker Straße (Geh- und Radbahnen) wurden im Rahmen der Maßnahmen im Sanierungsgebiet zum größten Teil bereits erneuert.

Der südliche Teil der Schönebecker Straße bis zur Sanierungsgebietsgrenze bedarf keiner Sanierung.

In naher Zukunft wird mit dem Bau der barrierefreien Haltestelle an der Thiemstraße und den Ausbau des Kreuzungsbereiches Warschauer Straße/ Schönebecker Straße begonnen. Für den Straßenbereich zwischen Budenbergstraße bis zur künftigen Haltestelle Thiemplatz gibt es bislang keine Ausbauplanungsabsichten. Sollte hier ein Straßenausbau stattfinden der sich zeitlich nach der Aufhebung der Sanierungssatzung befindet, werden diese Ausbaupläne von der Stadtverwaltung geprüft und die Anlieger dieses Bereiches nach der gültigen Straßenausbaubeitragssatzung veranlagt.

Der bauliche Zustand der Schönebecker Straße wurde bei der Ermittlung der sanierungsbedingten Endwerte für die betroffenen Zonen entlang der Schönebecker Straße vom Gutachterausschuss für Grundstücke in Sachsen- Anhalt berücksichtigt.

Nach Abschluss und Aufhebung des förmlichen Sanierungsgebietes nach § 136 ff BauGB gilt grundsätzlich, dass für danach folgende straßenbauliche Maßnahmen die Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

Für bereits während der Sanierung ausgebaute Teile der Verkehrsanlage (vorwiegend Seitenbereiche mit Rad- und Fußweg) entsteht keine erneute Beitragspflicht.

Maßnahmen der MVB, wie z.B. der Ausbau der Schönebecker Straße einschließlich barrierefreier Haltestellen zwischen der Budenberger Straße und der Benediktinerstraße als Teil des 7.Bauabschnittes der 2.Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn unterliegen ebenfalls nicht der Straßenausbaubeitragssatzung.

- 2. Wie möchten Sie, Herr Oberbürgermeister, den Bürgern erklären, dass erneute Kosten fällig werden und die längst überfälligen Sanierungen nicht im Zuge des städtebaulichen Sanierungsprogrammes durchgeführt wurden?*

Wie bereits unter Pkt.1 erläutert ist mit einem Ausbau der Schönebecker Straße nur noch in kleineren Bereichen zu rechnen. Voraussetzung für den Einsatz von Fördermitteln aus der Stadtansanierung ist der jeweilige grundhafte Ausbau einer Straße einschließlich der Seitenanlagen. Eine Sanierung der Oberfläche ist mit Fördermitteln nicht zulässig. Somit konnte die Schönebecker Straße nicht vor den Investitionen und Umbauarbeiten der MVB stattfinden.

3. Welche Flächen umfasst das Sanierungsgebiet Magdeburg- Buckau und wie wird es begrenzt?

Das Sanierungsgebiet „Buckau“ wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.06.1991 beschlossen und mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg (2. Jahrgang, Nr. 14) am 06.07.1992 rechtskräftig. Es umfasst eine Fläche von ca. 84 ha. Die Grenzen des Sanierungsgebietes Buckau sind als Anlage im Amtsblatt dargestellt. Der Rahmenplan Buckau von 1993 sowie die Fortschreibung des Rahmenplanes von 2004 mit der Abgrenzung des Sanierungsgebietes steht als Publikationen des Stadtplanungsamtes als „Weiße Reihe“ unter www.magdeburg.de zur Verfügung.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Anlage: S0199/17 Anlage 1 Lageplan